

**Fédération Internationale des Quilleurs**

**World Ninepin Bowling Association**

**SEKTION NINEPIN BOWLING CLASSIC**



# Finanz- und Reisekostenordnung

## BESTIMMUNGEN DER SEKTION NINEPIN-BOWLING-CLASSIC IN DER WNBA

Beschluss der Konferenz der NBC im Mai 2003 in Augsburg (GER)  
In der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Konferenzen der NBC  
geändert im Mai 2004 in Brasov (ROM)  
geändert im September 2005 in Brno (CZE)  
geändert im September 2006 in Poznan (POL)  
geändert im September 2007 in Crikvenica (CRO)  
geändert im August 2008 in Sibiu (ROU)  
geändert im September 2009 in Wien (AUT)

Version 2.00 05.09.2009

### Venue and Office

Section Ninepin Bowling Classic  
Huglgasse 13-15/2/2/6  
A-1150 Wien  
Austria

ZVR 824 389 542 over <http://zvr.bmi.gv.at>

**Phone** +43 (0) 1 982 18 02  
**Fax** +43 (0) 1 985 95 91  
**Email** [office@fiqwnbanbc.org](mailto:office@fiqwnbanbc.org)  
**Website** [www.fiqwnbanbc.org](http://www.fiqwnbanbc.org)

### Office Secretary General

Gerhard Gruber  
Sandrangen 18  
D - 91257 Pegnitz  
Germany

**Phone** +49 (0) 9241 99 26 98  
**Fax** +49 (0) 9241 72 06 78 or 72 06 79  
**Email** [sekretariat@fiqwnbanbc.org](mailto:sekretariat@fiqwnbanbc.org)  
[nbc@fiqwnbanbc.org](mailto:nbc@fiqwnbanbc.org)

### Banking-account of NBC

**Bank Austria Wien**  
**VR Bayreuth Germany**

Account-number	BLZ
651 099 301	12000
710 857	773 900 00

IBAN
AT10 1200 0006 5109 9301
IBAN DE 74 7739 0000 0000 7108 57

BIC
BKAUATWW
GENODEF1BT1



**Inhaltsverzeichnis**

Seite

1.	Allgemeines	2
2	Grundlagen der Finanzwirtschaft	2
3	Gestaltung de Finanzplanes	2
4	Erträge und Aufwendungen	2
5	Abwicklung des Finanzplanes	3
6	Zahlungsverkehr	3
7	Buchführung	3
8	Rechnungslegung	4
9.	Prüfungswesen	4
10	Generalsekretär	4
11	Reisekosten	4
12.	Aufwandsentschädigung	5
13	Gebühren	6
14	Kostenträger bei Sportveranstaltungen der NBC	7
14.1	Welt- und Kontinentalmeisterschaften (gilt für alle Altersklassen)	7
14.2	Sonstige von der NBC ausgeschriebene Veranstaltungen und Wettbewerbe (ohne Champions League)	8
14.3	Champions League Ninepin Classic	8
14.4	Bilaterale Länderspiele	9
15.	Inkrafttreten	9





### **Einleitung**

**Die Sektion Ninepin Bowling Classic in der WNBA hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in dieser Ordnung die "männliche Schreibweise", also z. B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden, verwendet.**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Finanz- und Reisekostenordnung regelt im Rahmen der Finanzwirtschaft der Sektion Ninepin Bowling Classic in der WNBA (künftig Kurzbezeichnung: NBC) das Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen, die Abrechnung der Reisekosten und die Übernahme der Kosten der Veranstaltungen der NBC.
- 1.2 Die in dieser Finanzordnung angegebenen Einnahmen der NBC von den Mitgliedsverbänden sind im Sinne der Finanzordnung der FIQ als Sonderbeiträge nach § 2 Ziffer 2 Buchstabe b) FIQ-Finanzordnung zu verstehen.
- 1.3 Die der NBC für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

### **2. Grundlagen der Finanzwirtschaft**

- 2.1 Die Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel im Geschäftsjahr ist der Finanzplan der NBC.
- 2.2 Der Entwurf des Finanzplanes wird vom Generalsekretär erstellt und dem Präsidium vorgelegt.
- 2.3 Das Präsidium bringt den Entwurf des Finanzplanes zur Beschlussfassung in die Konferenz der NBC ein.

### **3. Gestaltung des Finanzplanes**

- 3.1 Der Finanzplan ist für den Zeitraum eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) aufzustellen.
- 3.2 Der Finanzplan ist in Erträge und Aufwendungen nach Ziffer 3.5 zu gliedern. Er soll alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des betreffenden Geschäftsjahres enthalten.
- 3.3 Die im Finanzplan des jeweiligen Jahres ausgewiesene Gliederung stellt grundsätzlich den Kontenplan für den rechnungsmäßigen Nachweis der Erträge und Aufwendungen dar. Zusätzliche Konten bzw. Unterkonten sind bei Bedarf hinzuzufügen.
- 3.4 Erträge und Aufwendungen sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, d. h. von den Erträgen dürfen vorweg keine Aufwendungen bzw. umgekehrt von den Aufwendungen keine Erträge abgezogen werden.
- 3.5 Die Erträge sind nach ihrer Herkunft, die Aufwendungen nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen.
- 3.6 Die Aufwendungen sind so zu bemessen, dass sie von den zu erwartenden Erträgen gedeckt sind. Im Bedarfsfall dürfen Rücklagen zum Ausgleich des Haushalts herangezogen werden.

### **4. Erträge und Aufwendungen**

- 4.1 Die Erträge der NBC gliedern sich in
  - 4.1.1 Mitgliedsbeiträge nach § 11 der Statuten,
  - 4.1.2 Melde- und Startgebühren für die Teilnahme an Wettbewerben der NBC,





- 4.1.3 Einspruchs- und Ahndungsgelder,
- 4.1.4 Gebühren für die Ausstellung der Ranglistenkarten,
- 4.1.5 Zuwendungen Dritter,
- 4.1.6 Entgelte aus Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen,
- 4.1.7 Erlöse aus dem Verkauf von Abzeichen und Drucksorten usf.
- 4.1.8 sonstige Erträge im Zusammenhang mit der Geschäftsführung
  
- 4.2 Aus den Erträgen sind zu finanzieren
- 4.2.1 der gesamte Verwaltungsaufwand der NBC, insbesondere Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Drucksachen, amtliche Gebühren, usf.,
- 4.2.2 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten sowie Auslagen der Präsidiumsmitglieder und Funktionäre der NBC sowie der durch das Präsidium beauftragten sonstigen Personen, wie z. B. Schiedsrichter etc., nach Ziffer 11,
- 4.2.3 die Aufwandsentschädigungen an Präsidiumsmitglieder und Schiedsrichter,
- 4.2.4 die Aufwendungen für die Repräsentation durch Präsidiumsmitglieder sowie die Kosten für Ehrengeschenke,
- 4.2.5 die Aufwendungen für die sportlichen Wettbewerbe, insbesondere für Medaillen, Pokale, Urkunden usw.
- 4.2.6 die Aufwendungen für die Führung der Weltrangliste,
- 4.2.7 die Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit und
- 4.2.8 die sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung.
  
- 5. Abwicklung des Finanzplanes**
- 5.1 Solange zu Beginn eines Geschäftsjahres ein von der Konferenz verabschiedeter Finanzplan noch nicht vorliegt, ist das Präsidium befugt, die notwendigen rechtsverbindlichen und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Ausgaben zu tätigen. Die Ausgaben dürfen dabei die Planansätze des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht überschreiten.
- 5.2 Der Generalsekretär ist ermächtigt, Ausgaben für die im Finanzplan genannten Zwecke und in der jeweils dafür vorgesehenen Höhe zu machen. Mittelüberschreitungen zu Lasten anderer Ansätze sind möglich, wenn bei diesen Mitteleinsparungen erzielt worden sind.
- 5.3. Haushaltsüberschreitungen ohne Deckungsmittel bei anderen Positionen sind grundsätzlich unzulässig. Soweit durch einen unabweisbaren Bedarf über- oder außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, sind diese zu bewilligen
- 5.3.1 bis zu 3.000 EURO durch den Präsidenten und
- 5.3.2 bis zu 6.000 EURO durch das Präsidium.
  
- 6. Zahlungsverkehr**
- 6.1 Die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte obliegt dem Generalsekretär. Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr sind ein oder mehrere Bankkonten einzurichten.
- 6.2 Verfügungen über die Bankkonten dürfen nur vom Generalsekretär getroffen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann einem anderen Mitglied vom Präsidium die Verfügungsberechtigung übertragen werden. In diesen Fällen dürfen Verfügungen nur im Einvernehmen mit dem Generalsekretär getroffen werden.
  
- 7. Buchführung**
- 7.1 Alle Geschäftsvorgänge sind nach dem Kontenplan und damit nach der Gliederung des Finanzplans zu erfassen. Über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
- 7.2 Jeder Beleg ist vor Auszahlung vom Generalsekretär auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.





## 8. **Rechnungslegung**

- 8.1 Der Generalsekretär hat am Ende des Geschäftsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.
- 8.2 Spätestens bis zum 15.02. nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Generalsekretär den Mitgliedern des Präsidiums den Jahresabschluss zur Kenntnis zu bringen.
- 8.3 Das Präsidium legt den Jahresabschluss der nächsten Konferenz zur Genehmigung vor.
- 8.4 Die Konferenz erteilt nach Prüfung (Ziffer 9) und Genehmigung des Jahresabschlusses dem Präsidium Entlastung durch Beschluss.

## 9. **Prüfungswesen**

- 9.1 Die Rechnungs- und Kassenprüfung nehmen die nach den Statuten der NBC gewählten Rechnungsprüfer für die Konferenz vor.
- 9.2 Die Prüfer haben festzustellen, ob
  - 9.2.1 der Finanzplan eingehalten worden ist,
  - 9.2.2 die Belege vollzählig sowie sachlich und rechnerisch richtig sind,
  - 9.2.3 alle Einnahmefähigkeiten ausgeschöpft und die Ausgaben zweckentsprechend verwendet und nachgewiesen sind.
  - 9.2.4 der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist und
  - 9.2.5 im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt worden sind.
- 9.3 Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Prüfern jederzeit Einblick in die gesamte Buchführung und der dazugehörigen Belege sowie die sonstigen im Zusammenhang damit stehenden Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 9.4 Die Rechnungsprüfer unterrichten den Präsidenten über jedes Prüfungsergebnis. Der Präsident wiederum informiert unverzüglich das Präsidium. Bei Beanstandungen durch die Prüfer sind diese über die Entscheidungen des Präsidiums in Kenntnis zu setzen.
- 9.5 Für die Konferenz erstellen die Prüfer einen Bericht für das betreffende Geschäftsjahr.

## 10. **Generalsekretär**

- 10.1 Der Generalsekretär ist dem Präsidium gegenüber für die gesamte Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsvollzugs und des Zahlungsverkehrs, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.
- 10.2 Der Generalsekretär ist bei allen Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen haben, zu beteiligen.

## 11. **Reisekosten**

- 11.1 Nachfolgend ist abschließend die Erstattung von Auslagen für Reisen für ehrenamtliche Funktionäre der NBC geregelt.
- 11.2 Als erstattungsfähige Reise ist jede im Wirken für die NBC von Funktionsträgern durchgeführte und vor Durchführung genehmigte Reise anzusehen.







- 11.3 Reisen gelten als genehmigt,  
 11.3.1 mit der Beschlussfassung eines Organs der NBC über die Durchführung der Reise,  
 11.3.2 mit der satzungsgemäßen oder schriftlichen Auftragserteilung durch den Präsidenten und/oder den Generalsekretär,  
 11.3.3 mit der Einladung zur Teilnahme an einer Sitzung für die Mitglieder eines Gremiums der NBC soweit die Erstattung der Reisekosten nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- 11.4 Die Reisen sind auf sparsame und wirtschaftliche Weise durchzuführen. Es sind deshalb grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Längere Strecken sind mit der Bahn durchzuführen. Soweit die Entfernung über 800 km beträgt, kann die Reise mit dem Flugzeug erfolgen. Die möglichen Sondertarife (ermäßigte oder vergünstigte Tarife) sind in Anspruch zu nehmen.

Die Benutzung des Kraftfahrzeuges ist nur abrechenbar,

- a) wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges einen sparsameren und wirtschaftlicheren Einsatz der Mittel ermöglicht hat oder  
 b) wenn die Art der Reise die Benutzung des Kraftfahrzeuges es erforderte.

- 11.5 Als Reisekostenvergütung wird erstattet  
 11.5.1 bei Benutzung der Bahn die Fahrtkosten  
 2. Klasse mit Zuschlägen und Platzkarte bei Entfernungen bis zu 200 km  
 1. Klasse mit Zuschlägen und Platzkarte bei Entfernungen über 200 km  
 Schlafwagen bei Fahrten während der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr  
 11.5.2 bei Buchung eines Fluges über 800 km Entfernung die Kosten der kostengünstigsten Klasse. Bleiben bei einer Vergleichsberechnung unter Einbeziehung von Tagegeldern und Übernachtungskosten die Flugkosten am günstigsten, kann ein Flug auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Entfernung geringer als 800 km ist.  
 11.5.3 bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges  
 je gefahrenen Kilometer 75% des amtlichen Kilometergeldes  
 11.5.4 Das Tagegeld anlässlich einer Reise beträgt bei  
 a) einer Abwesenheit von über 4 bis zu 8 Stunden 10,00 EURO  
 b) einer Abwesenheit von über 8 bis 24 Stunden 17,00 EURO  
 c) einer Abwesenheit von 24 Stunden (ganztägig) bei mehrtägigen Reisen 25,00 EURO  
 Bei unentgeltlicher Verpflegung ist das jeweilige Tagegeld zu kürzen; und zwar bei Gewährung des Mittagessens um 40 %, des Abendessens um 40 %,  
 11.5.5 Die Übernachtungskosten werden nach Beleg erstattet, wobei bei der Auswahl der Unterkunft nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verfahren ist.  
 11.5.6 Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezweckes erforderlich waren (Taxi, Gepäcktransport- und Telefonkosten u. a. m.) sind eingehend zu begründen und zu belegen.

## 12. Aufwandsentschädigungen

- 12.1 Präsidiumsmitglieder, die vom Präsidium beauftragt worden sind, die NBC offiziell bei Sportwettbewerben zu vertreten oder aus anderen Gründen vom Präsidium verpflichtet werden, am Ort der Wettbewerbe vertreten zu sein, erhalten neben den Erstattungen nach der Ziffern 11 eine Aufwandsentschädigung von pauschal täglich 10,00 EURO. Die Aufwandsentschädigung wird nur für die Tage mit 24-stündiger Anwesenheit vergütet. Somit entfällt die Leistung für den Anreise- und Rückreisetag.
- 12.2 Die von der NBC delegierten oder berufenen Schiedsrichter erhalten neben der Erstattung der Kosten nach Ziffer 11 eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:  
 12.2.1 für Einsätze bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften für die Tage mit 24-stündiger Anwesenheit 20,00 EURO,  
 12.2.2 für Einsätze bei Mannschaftspokalwettbewerben und Einzelweltpokalwettbewerben oder sonstige von der NBC ausgeschriebene Veranstaltungen und Wettbewerbe ohne Champions League Ninepin Classic für die Tage mit 24-stündiger Anwesenheit 20,00 EURO,





- 12.2.3 für Einsätze bei Spieltagen der Champions League Ninepin Classic und Weltranglistenturnieren  
 12.2.3.1 mit einer Dauer (Ziffer 12.2.5) von mehr als vier Stunden 50,00 EURO und  
 12.2.3.2 mit einer Dauer (Ziffer 12.2.5) bis zu vier Stunden 40,00 EURO  
 12.2.4 für Einsätze bei bilateralen Länderspielen  
 12.2.4.1 mit einer Dauer (Ziffer 12.2.5) von mehr als vier Stunden am Tag täglich 50,00 EURO und  
 12.2.4.2 mit einer Dauer (Ziffer 12.2.5) bis zu vier Stunden am Tag täglich 40,00 EURO  
 12.2.5 Die Dauer nach den Ziffern 12.2.3 und 12.2.4 bezieht sich auf den Zeitraum von "Eröffnung des Wettkampfes durch den Schiedsrichter" bis "Beendigung des Wettkampfes durch den Schiedsrichter". Die Vor- und Nachbereitungszeit ist in die Aufwandsentschädigung einbezogen.

### 13. Gebühren

#### 13.1 Melde- und Startgebühren

##### 13.1.1 An Melde- und Startgebühren sind zu entrichten für die Teilnahme an

##### 13.1.1.1 Weltmeisterschaften

Mannschaft Damen/Herren	je Spiel	insgesamt 165 EURO, davon Organisator	30 EURO
Mannschaft U 23	je Mannschaft	insgesamt 300 EURO, davon Organisator	90 EURO
Mannschaft U 18	je Mannschaft	insgesamt 250 EURO, davon Organisator	75 EURO
Vorstarter	je Starter	insgesamt 50 EURO, davon Organisator	20 EURO
Tandem	je Tandem	insgesamt 80 EURO, davon Organisator	20 EURO
Einzel Sprint	je Starter	insgesamt 65 EURO, davon Organisator	20 EURO
Einzel Classic nur Damen/Herren			
a) Grundbetrag	je Starter 1. Runde	insgesamt 70 EURO, davon Organisator	15 EURO
b) Ergänzungsbetrag	je Starter 2. Runde	insgesamt 70 EURO, davon Organisator	15 EURO
c) Ergänzungsbetrag	je Starter 3. Runde	insgesamt 70 EURO, davon Organisator	15 EURO
d) Ergänzungsbetrag	je Starter Viertelfinale	insgesamt 70 EURO, davon Organisator	15 EURO
e) Halbfinale und Finale		ohne Berechnung	

13.1.1.2 Einzelweltpokal je Starter insgesamt 60 EURO, davon Organisator 25 EURO

13.1.1.3 Klubpokalwettbewerbe je Mannschaft insgesamt 180 EURO, davon Organisator 100 EURO

13.1.2 Die Melde- und Startgebühr für die Teilnahme am Spielbetrieb der Champions League Ninepin Classic wird für jede Saison vom Ausschuss der Champions League festgelegt.

13.1.3 Für die Ausstellung einer Weltrangliste ist eine Gebühr zu entrichten; und zwar für Turniere der Kategorie A oder B 25,00 EURO und für Turniere der Kategorie C 15,00 EURO.

13.1.4 Die Gebühr für die Genehmigung einer internationalen Veranstaltung nach Ziffer 3.3.5.10 SpO beträgt 50 EURO.

#### 13.2 Strafgebühren

13.2.1 Soweit nicht nachfolgend die Strafgebühren ausdrücklich dem Grunde und der Höhe nach ausgewiesen sind, richten sich diese nach der Rechts- und Verfahrensordnung und dem billigen Ermessen der entscheidenden Verwaltungs- oder Rechtsinstanz.

13.2.2 Von der zuständigen Verwaltungsinstanz sind Strafgebühren zu erheben

13.2.2.1 für nach einem Meldetermin beim Sekretariat der NBC eingegangene Meldungen zu einer Veranstaltung der NBC in Höhe von 110,00 EURO,

13.2.2.2 für die Nichteinhaltung von verbindlich vorgegebenen Abgabeterminen an das Sekretariat der NBC in Höhe von 50,00 EURO,

13.2.2.3 für die Nichteinhaltung der rechtzeitigen Meldung des Spielergebnisses an den Spielleiter der Champions League in Höhe von 50,00 EURO.

13.2.2.4 für die Absage einer Mannschaft zur Teilnahme an der Champions League, nachdem die Teilnahme am Spielbetrieb der Champions League verbindlich erklärt worden war, sowie den Rückzug einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb der Champions League in Höhe von 250,00 EURO.





- 13.3 Verfahrens- und Protest- oder Einspruchsgebühren, Auslagenersatz
- 13.3.1 Bei Beantragung eines Verfahrens vor dem Rechtsausschuss fallen an
  - 13.3.1.1 die Einreichungsgebühr in Höhe von 300,00 EURO,
  - 13.3.1.2 die volle Gebühr nach Ziffer 15.2.6 der Rechts- und Verfahrensordnung (Verfahrensgebühr, Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr) in Höhe von 100,00 EURO für jede angefangene 500,00 EURO Streitwert,
  - 13.3.1.3 der Ersatz für Schreibauslagen mit 1,00 EURO für jede angefangene Schreibseite,
  - 13.3.1.4 die Kosten für die Postzustellung mit pauschal 20,00 EURO,
  - 13.3.1.5 der Ersatz der Post- und Fernsprechkosten in tatsächlich angefallener Höhe,
- 13.3.2 Die Protest- oder Einspruchsgebühr nach Ziffer 5.2.3 der Rechts- und Verfahrensordnung beträgt 100,00 EURO





## 14. Kostenträger bei Sportveranstaltungen der NBC

### 14.1 Welt- und Kontinentalmeisterschaften (gilt für alle Altersklassen)

#### 14.1.1 Die teilnehmenden Nationen übernehmen

- 14.1.1.1 die Melde- und Startgebühren nach Ziffer 13.1,
- 14.1.1.2 anfallende Strafgebühren nach Ziffer 13.2 und nach der Rechts- und Verfahrensordnung sowie Verfahrens-, Protest- und Einspruchsgebühren nach Ziffer 13.3,
- 14.1.1.3 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten ihrer Delegationsmitglieder und
- 14.1.1.4 mit ihrer Einwilligung die Sicherstellung der An- und Rückreise der aus ihrem Mitgliedsverband berufenen Schiedsrichter. (Änderung Konferenz 2004 mit Wirkung 01.01.2005)

#### 14.1.2 Die NBC übernimmt

- 14.1.2.1 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11. und die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 12.1 für die vom Präsidium delegierten Vertreter der NBC,
- 14.1.2.2 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11. und die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 12.2 für die vom Präsidium delegierten Hauptschiedsrichter, stellvertretenden Hauptschiedsrichter und Schiedsrichter mit Ausnahme der An- und Rückreisekosten nach Ziffer 14.1.1.4 bei Weltmeisterschaften und
- 14.1.2.3 die Kosten für die Beschaffung und Gravur der Medaillen sowie die Beschaffung der Diplome.

#### 14.1.3 Der Ausrichter/Organisator übernimmt

- 14.1.3.1 alle mit der jeweiligen Veranstaltung verbundenen Kosten einschließlich der Kosten für die Kegel-sportanlage,
- 14.1.3.2 die Kosten für die Ausfertigung der Diplome,
- 14.1.3.3 die Kosten für die Erinnerungsgeschenke und das Programmheft, das jeder Teilnehmer kostenlos erhält. Zudem ist jedem Teilnehmer freier Eintritt zu den Sportwettbewerben sowie zur Eröffnungs- und Schlussfeier zu gewähren. Teilnehmer sind die
  - a) Delegationsmitglieder je Nation (Spieler, Spielerinnen, Trainer, Masseur, Funktionäre – nicht Presse, Fahrer und Fans)
    - aa) bei Weltmeisterschaften Mannschaft bzw. Weltmeisterschaften U 23 und U 18
 

<i>bei Teilnahme von</i>	<i>zwei Mannschaften je Nation</i>	<i>von einer Mannschaft je Nation</i>
Weltmeisterschaft Damen/Herren	maximal 28 Personen	maximal 16 Personen
Weltmeisterschaft U 23	maximal 23 Personen	maximal 13 Personen
Weltmeisterschaft U 18	maximal 19 Personen	maximal 11 Personen

 zuzüglich bei Meldung einer Mannschaft gesondert antretende VorstarterInnen.
    - ab) bei Weltmeisterschaften Einzel Damen/Herren
      - maximal 8 Begleitpersonen zuzüglich Anzahl der Spieler im Umfang der Startplätze zuzüglich zwei Ersatzspieler bei Teilnahme an den Wettbewerben Damen und Herren;
      - maximal 5 Begleitpersonen zuzüglich Anzahl der Spieler im Umfang der Startplätze zuzüglich einem Ersatzspieler bei Teilnahme an einem der Wettbewerbe Damen und Herren.
  - b) von der NBC delegierten Schiedsrichter.
  - c) anwesende Funktionäre der FIQ/WNBA/NBC.

- 14.1.3.4 die Kosten für ein vom Ausrichter/Organisator vorgesehenes Bankett für die in Ziffer 14.1.3.3 genannten Teilnehmer. Der Ausrichter/Organisator ist nicht verpflichtet, ein Bankett auszurichten; entsprechend sind die Delegationen nicht verpflichtet an einem Bankett teilzunehmen. Wird ein finanzieller Beitrag für ein angesetztes Bankett vom Personenkreis nach Ziffer 14.1.3.3. Buchstabe a) erhoben, muss dies in der Ausschreibung zur Veranstaltung mit dem vorgesehenen Betrag und der damit abgegoltenen Leistung bekannt gemacht werden. Den Teilnehmern nach Ziffer 14.1.3.3 Buchstabe b) und c) ist zu einem Bankett kostenfreie Teilnahme zu gewähren.

- 14.1.3.5 die Kosten für die Erstellung und Aushändigung oder Zusendung einer vollständigen Ergebnisliste an alle teilnehmenden Nationen, an jedes Mitglied des Schiedsgerichts, von fünf vollständigen Ergebnislisten oder einer Ausfertigung in elektronische Form (E-Mail) an das Sekretariat der NBC und je einer vollständigen Ergebnisliste an die nicht teilnehmenden Mitgliedsverbände der NBC.

- 14.1.3.6 die Kosten der Bereitstellung von geeignetem Personal für den Störungsdienst, Bedienung der Kegelstellautomaten und der sonstigen technischen Einrichtungen, den Schreibdienst und die Kontrolle der Wurfscheine sowie Reinigungs- und Wartungspersonal und







14.1.3.7 die Kosten für die medizinische Notversorgung (Sanitäter, Ärzte).

## **14.2 Sonstige von der NBC ausgeschriebene Veranstaltungen und Wettbewerbe (ohne Champions League)**

### **14.2.1 Die Teilnehmer übernehmen**

14.2.1.1 die Melde- und Startgebühren nach Ziffer 13.1,

14.2.1.2 anfallende Strafgebühren nach Ziffer 13.2 und nach der Rechts- und Verfahrensordnung sowie Verfahrens-, Protest- und Einspruchsgebühren nach Ziffer 13.3,

14.2.1.3 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten ihrer Delegationen und

14.2.1.4 soweit es sich nicht um einen Nationenwettbewerb handelt, die Kosten für die Ausfertigung und Übersendung einer Kopie der Ergebnislisten an ihren nationalen Verband.

### **14.2.2 Die NBC übernimmt**

14.2.2.1 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11. und die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 12.1 für die vom Präsidium delegierten Vertreter der NBC,

14.2.2.2 die Kosten für die Beschaffung und Gravur der Medaillen und/oder Pokale sowie die Beschaffung der Diplome.

### **14.2.3 Der Ausrichter/Organisator übernimmt**

14.2.3.1 alle mit der jeweiligen Veranstaltung verbundenen Kosten einschließlich der Kosten für die Kegel-sportanlage,

14.2.3.2 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11. und die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 12.2 für den vom Präsidium delegierten Hauptschiedsrichter und die berufenen stellvertretenden Hauptschiedsrichter,

14.2.3.3 die Kosten für die Ausfertigung der Diplome,

14.2.3.4 die Kosten für die Erinnerungsgeschenke und das Programmheft, das jeder Teilnehmer kostenlos erhält. Teilnehmer sind die Delegationsmitglieder (Delegationsleiter und Stellvertreter, Spieler, Spielerinnen, Trainer und Betreuer, Medizinisches Personal – nicht Presse, Fahrer und Fans) bis zu maximal 12 Personen je Klubmannschaft bzw. maximal 5 Personen je Nation (Welpokal Einzel), die FIQ/WNBA/NBC-Funktionäre sowie die von der NBC delegierten bzw. beauftragten Schiedsrichter. Diesem Personenkreis ist zu dem freier Eintritt zu gewähren.

14.2.3.5 die Kosten für die Erstellung und Aushändigung einer vollständigen Ergebnisliste an alle teilnehmenden Nationen bzw. Mannschaften, an jedes Mitglieder des Schiedsgerichts und an jeden offiziellen Vertreter der FIQ/WNBA/NBC sowie die Zusendung von acht vollständigen Ergebnislisten an das Sekretariat der NBC,

14.2.3.6 die Kosten der Bereitstellung von geeignetem Personal für den Störungsdienst, Bedienung der Kegelstellautomaten und der sonstigen technischen Einrichtungen, den Schreibdienst und die Kontrolle der Wurfscheine sowie Reinigungs- und Wartungspersonal.

## **14.3 Champions League Ninepin Classic**

### **14.3.1 Die teilnehmenden Klubs übernehmen**

14.3.1.1 die Melde- und Startgebühren nach Ziffer 13.1.,

14.3.1.2 anfallende Strafgebühren nach Ziffer 13.2 und nach der Rechts- und Verfahrensordnung sowie Verfahrens-, Protest- und Einspruchsgebühren nach Ziffer 13.3,

14.3.1.3 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten bei auswärtigen Spieltagen,

14.3.1.4 die mit einem Heimspiel verbundenen Kosten für die Kegel-sportanlage einschließlich der Bereitstellung von geeignetem Personal für den Störungsdienst, Bedienung der Kegelstellautomaten und der sonstigen technischen Einrichtungen, den Schreibdienst und die Kontrolle der Wurfscheine sowie Reinigungs- und Wartungspersonal.

14.3.1.5 die Bereitstellung von bis zu maximal 12 mit freiem Eintritt verbundenen Plätzen je teilnehmende Mannschaft (nur Delegationsleiter und Stellvertreter, Spieler, Spielerinnen, Trainer und Betreuer, Medizinisches Personal – nicht Presse, Fahrer und Fans),

14.3.1.6 die mit einem Heimspiel verbundenen Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11. sowie eine Aufwandsentschädigung nach Ziffer 12.2. für die von der NBC delegierten Hauptschiedsrichter und die berufenen Schiedsrichter.



